

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
zur Änderung der Richtlinie
zur Durchführung des Sächsischen Arbeitsmarktprogramms
zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen**

Vom 1. August 2002

I.

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie vom 26. Februar 2002 (SächsABl. S. 396) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Gesundheit, Jugend und Familie“ gestrichen.
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443)“ wird durch die Angabe „Artikel 48 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1479)“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „3,07 Millionen EUR“ wird durch die Angabe „8 Millionen EUR“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Mit den am 5. August 2002 noch verfügbaren ungebundenen Fördermitteln sind schwerbehinderte Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den schwerbehinderten Arbeitslosen, jedoch wenigstens mit einem Anteil von 45 % zu fördern.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013)“ durch die Angabe „Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946, 1991)“ ersetzt.
4. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannte Fördersumme von 8 Millionen EUR umfasst auch die Förderungen nach § 9 Abs. 2.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2002 in Kraft.

Dresden, den 1. August 2002

**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales
Dr. Albin Nees
Staatssekretär**